



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Der Film im öffentlichen Recht

Beuss, Werner

Berlin, 1932

Lfd. Nr. 171 Bekanntgabe von Schmalfilmerzeugnissen (6.5.32).

[urn:nbn:de:hbz:466:1-74677](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-74677)

vom 23. 1. 1932 — MBlIV. S. 65 [vgl. *lfd. Nr. 165*] — vorgesehenen Weise als Sicherheitsfilm gekennzeichnet sein muß. Eine Kennzeichnung innerhalb der Randlochung ist jedoch nicht vorgeschrieben. Es genügt, wenn der Bildstreifen irgendwie in seiner ganzen Länge vorschriftsmäßig bezeichnet ist. Nach der von mehreren beteiligten Firmen zu dieser Frage abgegebenen Erklärung läßt sich diese Kennzeichnung auch beim 9,5-mm-Schmalfilm durch Anbringung zwischen den Bildern oder zwischen den abgerundeten Ecken der einzelnen Bilder durchführen.

An Firma . . .

*

170

Auslegung der Schmalfilm-Polizeiverordnung.

(Nicht veröffentlicht.)

Der Minister des Innern.
If. 11. 9. II.

Berlin, 25. Juni 1932.

Zu Nr. 501 I. 32 vom 25. 2. 1932.

Im Anschluß an mein Schreiben vom 17. 3. 1932 — If 11. 9. — [vgl. *lfd. Nr. 167*].

Aus den Gründen Ihres Schreibens glaube ich im Einvernehmen mit den anderen beteiligten Ressorts von der in Abschn. III Abs. 2 unseres Runderlasses vom 23. 1. 1932 vorgesehenen Veröffentlichung der Namen solcher Antragsteller absehen zu können, deren Schmalfilmerzeugnisse bei der erstmaligen Prüfung durch die Reichsanstalt den Bedingungen der §§ 2 bis 4 der Polizeiverordnung über Schmalfilmvorführungen nicht genügen. Der Mitteilung des negativen Ergebnisses einer erstmaligen Prüfung an mich bedarf es somit nicht. Dagegen ersuche ich, mir in jedem Fall, und zwar nach Klärung des Sachverhalts, Mitteilung zu machen, wenn bei der laufenden Überprüfung der Schmalfilmerzeugnisse einer Firma unvorschriftsmäßige Schmalfilme festgestellt werden.

An die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee,
Tegeler Weg.

*

171

Bekanntgabe der Anerkennung von Schmalfilmerzeugnissen im Reichsministerialblatt

(Nicht veröffentlicht.)

Der Reichsminister des Innern.
Nr. III 2621/23. 4.

Berlin NW 40, den 6. Mai 1932.
Platz der Republik 6.

Betrifft Schmalfilmvorführungen.

Auf das Schreiben vom 23. April 1932.
— If 11. 10. 32 —

Für die Zusage, Abzüge der dortigen Bekanntmachungen über die Anerkennung von Schmalfilmerzeugnissen als Sicherheitsfilme auch mir zur Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen, danke ich bestens.

338

Die Veröffentlichung wird nicht im Reichsanzeiger, sondern im Reichsministerialblatt erfolgen, in dem auch die Ungültigkeits-erklärungen in Verlust geratener Prüfzeugnisse von Lichtspiel-Vor-führern zum Abdruck gelangen . . .

An den Herrn Preußischen Minister des Innern.

Anerkennung von Schmalfilmerzeugnissen als Sicherheitsfilm.

172

RdErl. d. MdI. v. 12. 2. 1932 — I f 11/8.

(MBliV. S. 153.)

Gemäß RdErl. v. 23. 1. 1932 (MBliV. S. 65) über Schmalfilm-vorführungen, hat die Chemisch-Technische Reichsanstalt in Berlin-Plötzensee zu-nächst die Schmalfilmerzeug-nisse der I. G. Farbenindustrie Aktiengesellschaft — Agfa — in Berlin SO 36 geprüft. Nach dem hierüber ausgestelltten Zeugnis der genannten Anstalt vom 11. 2. 1932 — Tgb. Nr. 365132 — entsprechen die vorgelegten Schmalfilmerzeug-nisse den Bedingungen der §§ 1 bis 4 der Pol.-VO. über Schmal-filmvorführungen vom 23. 1. 1932 (GS. S. 57). Die Schmalfilm-erzeugnisse der I. G. Farben-industrie Aktiengesellschaft — Agfa — sind somit als Sicher-heitsfilm im Sinne des § 1 a. a. O. anerkannt, sofern sie in Aus-maß und Kennzeich-nung den nebenstehenden Ab-bildungen entsprechen.

An alle Pol.-Behörden.

*

